

Covid-19-Infektion bei Gästen und MitarbeiterInnen Informationen und Empfehlungen für Beherbergungsbetriebe

Stand: 02.06.2021

Es ist unser gemeinsames Anliegen, die Risiken der Corona-Pandemie so weit wie möglich zu reduzieren und unseren Gästen einen sorgenfreien und sicheren Urlaubsaufenthalt in Vorarlberg zu ermöglichen. Deshalb haben alle Tourismusdestinationen und Vorarlberg Tourismus in Abstimmung mit der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften wichtige Informationen und Empfehlungen zusammengestellt. Dabei steht die Eigenverantwortung aller an oberster Stelle!

Auf www.vorarlberg.travel/sicher-zu-gast bietet Vorarlberg Tourismus Urlaubsgästen **aktuelle und geprüfte Informationen zur Corona-Situation in Vorarlberg an**. Zusätzliches Informationsmaterial zu den geltenden Corona-Regeln und Verhaltensempfehlungen erhalten Sie bei Bedarf bei Ihrer jeweiligen Interessenvertretung.

Im Folgenden gehen wir speziell auf Reisende ein,

- > **aus Ländern und Regionen, für die Einreisebeschränkungen oder Reisewarnungen gelten**
- > **die sich kränklich oder krank fühlen**
- > **bei denen der Verdacht auf eine Corona/COVID-19 Erkrankung besteht**
- > **die auf Corona/Sars-CoV2 positiv getestet wurden.**

Vorarlberg Tourismus GmbH | Vorarlberg State Tourist Board

Poststraße 11 | Postfach 99 | 6850 Dornbirn | Austria

T +43.(0)5572.377033-0 | F +43.(0)5572.377033-5 | info@vorarlberg.travel | www.vorarlberg.travel

FN 307433h | Landesgericht Feldkirch | UID: ATU 64065335 | DVR 005 3040/310 380
Hypobank Bregenz | IBAN: AT63 5800 0000 1115 1116 | BIC: HYPVAT2B

Sicher zu Gast in Vorarlberg

***Aktuelle Information zur Einreise nach Österreich aus Ländern und Regionen,
für die Einreisebeschränkungen oder Reisewarnungen gelten:***

Empfehlung: Gäste informieren

Wir empfehlen Ihnen im eigenen Interesse dringend, Gäste bei Buchungen und vor der Anreise auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen und ihnen anzuraten, einen negativen Test bereits aus dem Heimatland mitzubringen. So kommen die Gäste gut und sicher über die Grenze und haben den gültigen negativen Test beim Einchecken in der Unterkunft dabei. Ist der Test vor Reiseantritt positiv, greift zudem die kostenlose Covid-19-Stornoversicherung von Vorarlberg Tourismus. Sie ersetzt Ihren Gästen die Stornokosten für Unterkunft und Verpflegung. Jede Reise nach Vorarlberg im Sommer 2021 ist automatisch versichert! Gleichzeitig minimieren Sie das Infektionsrisiko für Ihre MitarbeiterInnen und Ihre anderen Gäste.

Die aktuellen Einreisebeschränkungen und weiterführende Links über die Bedingungen zur Rückreise erhalten Sie unter folgender Internetadresse des Landes Vorarlberg:

- [Mobilität/Verkehr & Einreisebestimmungen \(vorarlberg.at\)](https://www.vorarlberg.at/mobilitaet-verkehr-einreisebestimmungen)
- Weitere Informationen dazu finden Sie in den [FAQs mit Stand 22.05.2021](#).
- [Testmöglichkeiten in Vorarlberg](#)

Was müssen Beherbergungsbetriebe tun, wenn ein Gast, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Krankheitssymptome zeigt?

Weist eine Person ein oder mehrere Symptome wie Fieber, Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Entzündung der oberen Atemwege oder plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes auf, kann es sich um COVID-19 (Corona) handeln.

Fordern Sie die betroffene Person sofort auf, direkte Kontakte auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, im Zimmer zu bleiben, bei jedem nicht vermeidbaren Kontakt Abstand zu halten, eine FFP2-Maske zu tragen und umgehend die Gesundheitshotline 1450 zu kontaktieren.

Wollen Gäste mit unspezifischen Erkrankungen heimreisen, kann dies nicht verhindert werden. Stornokosten sind, wie bei jeder anderen Erkrankung, von den Gästen zu bezahlen. Bitte weisen Sie die Gäste darauf hin, dass die Heimreise als Vorsichtsmaßnahme ohne Zwischenstopp erfolgen soll. Es sollte die ganze Zeit über eine FFP2-Maske getragen werden. Verweisen Sie Ihren Gast in jedem Fall auch auf die Einreisebestimmungen des Heimatlandes sowie möglicher Transitländer.

Empfehlung: Heimreisepaket

Wir empfehlen Gastgebern, zusätzlich ein „Heimreisepaket“ inklusive FFP2-Masken und Verpflegung für die Fahrt zur Verfügung zu stellen. Nach der Ankunft im Heimatland sollte sich der Gast umgehend auf Corona/SARS-CoV-2 testen lassen. Bitten Sie den Gast unbedingt, Sie über das Ergebnis des Tests zu informieren!

Empfehlung: Mit Gästen Kontakt halten

Bitte unterstützen Sie Ihren Gast bei Bedarf, zum Beispiel bei Sprachbarrieren. Bleiben Sie in Kontakt, lassen Sie sich insbesondere bei einer Heimreise über das Testergebnis im Heimatland umgehend informieren. Die Folgen einer Ausbreitung des Virus in Ihrem Betrieb sind gravierend und können im schlimmsten Fall dazu führen, dass Sie Ihren Betrieb für mindestens zwei Wochen nicht mehr weiterführen können.

Was passiert bei einem positiven Sars-CoV-2 (Coronavirus) Testergebnis, also wenn ein Gast, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an COVID-19 (Corona) erkrankt ist?

Information und Handlungsanleitung für die betroffenen Gäste

Bei positivem Testergebnis oder behördlich angeordneter Quarantäne zum Zeitpunkt des Reiseantritts dürfen Sie die Reise nicht antreten. Allerdings ersetzt die kostenlose Covid-19-Stornoversicherung der Vorarlberg Tourismus GmbH für alle Nächtigungsbuchungen mit Anreise bis 31. Oktober 2021 Ihre Stornokosten für Unterkunft und Verpflegung in Vorarlberg.

Im Falle einer Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln haben Sie bei einem positiven Ergebnis eines SARS-CoV-2-Tests vor dem Einchecken in Ihrer Unterkunft Ihren Unterkunftgeber und die nächstgelegene Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Eine Heimreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht zulässig. Die Quarantäne wird durch einen Bescheid des Infektionsteams der Gesundheitsbehörde in Vorarlberg angeordnet und erfolgt primär in der geplanten Reiseunterkunft.

Bei einem positiven SARS-CoV-2-Test während Ihres Aufenthaltes in Vorarlberg ist Folgendes zu beachten:

Informieren Sie den **Unterkunftgeber** und isolieren Sie sich in Ihrer Unterkunft. Klären Sie mit Ihrem Beherbergungsbetrieb die für die Dauer der Absonderung in Vorarlberg zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und die während der Isolierung im Beherbergungsbetrieb zu beachtenden Schutzvorkehrungen bzw. Ihre Versorgung.

Informieren Sie umgehend **Personen mit denen Sie in engem Kontakt¹ standen**. Diese sollten ihre sozialen Kontakte weitestgehend reduzieren und geeignete Schutz- und Hygienemaßnahmen einhalten (Tragen einer FFP2-Maske, regelmäßiges Händedesinfizieren, bestmögliche zeitliche oder räumliche Trennung von anderen Personen auch im gemeinsamen Haushalt udgl.).

¹ Als enge Kontakte gelten neben den eigenen Haushaltsangehörigen auch:

- Personen mit ungeschütztem Kontakt unter 2 Meter in Summe 15 Minuten oder länger (geschützt ist ein Kontakt nur, wenn mindestens eine Person eine FFP2 Maske getragen hat oder wenn beide Personen einen Mund-Nasen-Schutz getragen haben)
- Personen mit direktem Körperkontakt (ungeschützter physischer Kontakt)
- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. gemeinsames Singen, Feiern oder Sporttreiben in einem geschlossenen Raum)

Warten Sie die Kontaktaufnahme durch das **Infektionsteam** der Gesundheitsbehörde in Vorarlberg² ab. Notieren Sie für die Erhebung mit der Gesundheitsbehörde die Kontakte seit den letzten 48 Stunden vor der Testung bzw. vor dem Auftreten von Symptomen. Vom Infektionsteam wird ein **Absonderungsbescheid** erlassen.

Wenn Sie mit einem Antigentest positiv getestet wurden, werden Sie zu einem **PCR-Test** zur Verifizierung des Testergebnisses aufgefordert. Ist dieser PCR-Test negativ, können Sie Ihren Urlaubsaufenthalt wie geplant fortsetzen.

Die behördlich verfügte Quarantäne von Erkrankten und Verdachtsfällen (außer diese bestätigen sich nicht) dauert grundsätzlich 14 Tage. Die **Absonderungsdauer** kann sich je nach Krankheitsverlauf verlängern oder im Falle eines negativen Re-Tests auf 10 Tage verkürzen.

Eine **Absonderung enger Kontaktpersonen** erfolgt erst mit Vorliegen eines positiven PCR-Tests oder wenn die rechtzeitige PCR-Nachtestung unterlassen wird. Die Quarantäne für Kontaktpersonen dauert 14 Tage. Ab dem 10. Tag besteht die Möglichkeit die Quarantäne früher zu verlassen, wenn ein behördlich veranlasster PCR-Test bei der Kontaktperson negativ ausfällt.

Details entnehmen Sie bitte Ihrem Absonderungsbescheid.

Die **Kosten für die Unterbringung** in der Quarantänezeit haben Sie grundsätzlich selbst zu tragen. Sie können nach Begleichung der Rechnung mit einer Kopie der Rechnung und des Absonderungs- und (falls vorhanden) des Verkehrsbeschränkungsbescheides bei der für Ihre Unterkunft örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft eine Rückerstattung in Höhe von maximal brutto € 75,-- pro Person und Tag beantragen. (Ihr Unterkunftsgeber hat ein Antragsformular.)

Eine **Heimreise** vor Ablauf der Absonderungsdauer ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Das Infektionsteam holt in jedem Fall die **Zustimmung** der Gesundheitsbehörde Ihres Heimat-Wohnortes ein. Geben Sie dem Infektionsteam Ihre Heimatadresse und die Kontaktdaten der Gesundheitsbehörde Ihres Heimat-Wohnortes sowie den Namen der Urlaubsunterkunft und das Datum der Anreise in Vorarlberg bekannt.
- **Kontaktpersonen Kategorie I** können bei negativem PCR-Testergebnis die Rückreise mit Ihrem Privat-Pkw antreten. Sie brauchen vorher eine Freigabe (= Verkehrsbeschränkungsbescheid) vom Infektionsteam der Vorarlberger Gesundheitsbehörde.

² Bei Fragen wenden Sie sich an die Telefonnummer 05574 511 28007 oder die Mailadresse infektion@vorarlberg.at.

Die Rückreise muss ohne Zwischenstopp (ausgenommen Tank-, WC-, oder kurze Lüftungspause ohne Kontakt zu anderen Personen) bzw. Übernachtung durchführbar sein. Dabei gelten folgende Anforderungen:

Die Personen bestätigen schriftlich ihre Symptomfreiheit und die Einhaltung der für die Rückfahrt zu beachtenden COVID-19-Hygienemaßnahmen:

- Vor Antritt der Fahrt ist das Fahrzeug gut durchzulüften. Alle Personen haben die Hände zu desinfizieren und während der Fahrt eine FFP2-Maske (ohne Ausatemventil) zu tragen.
 - Es sind Händedesinfektionsmittel und Oberflächendesinfektionsmittel sowie FFP2-Masken zum Wechsel bzw. Ersatz mitzuführen.
 - Pro Sitzreihe dürfen nicht mehr als zwei Personen mitfahren.
 - Vermeiden Sie auf der Rückfahrt konsequent jeden Kontakt mit haushaltsfremden Personen.
 - Während der Fahrt ist die Lüftung auszuschalten oder auf niedrigster Lüftungsstufe (mit Frischluft, nicht mit Umluft) zu betreiben, wenn dies notwendig ist, um ein Beschlagen der Scheiben zu verhindern. Sehr kurze Lüftungsstopps ohne Kontakt zu anderen Personen sind sinnvoll und zulässig.
 - Nach der Ankunft sind alle Flächen des Fahrzeuges mit denen die Personen Kontakt hatten zu desinfizieren.
 - Isolieren Sie sich nach Ihrer Ankunft daheim, empfangen Sie keine Besuche und warten Sie die Anweisungen der für Ihren Heimat-Wohnort zuständigen Gesundheitsbehörde ab bzw. informieren Sie diese über Ihre Ankunft.
-
- **Positiv getestete bzw. infektiöse Personen können eine Rückreise nur mit einem professionellen Infektionstransport antreten.** Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Rückfahrt mit dem eigenen Pkw ist nicht zulässig.³ Sie müssen den Transport selbst organisieren und bezahlen. In Vorarlberg können Sie die Verfügbarkeit eines Infektionstransportes mit dem Roten Kreuz über die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (Tel. Nr. 14844) abklären. Auch in diesem Fall benötigen Sie die Freigabe des Infektionsteams der Gesundheitsbehörde in Form eines Verkehrsbeschränkungsbescheides. Dieser bedarf vorab einer Zustimmung Ihres Heimatlandes und setzt die Eignung des Infektionstransports voraus.
 - Informieren Sie sich in jedem Fall über die Einreisebestimmungen Ihres Heimatlandes sowie möglicher Transitländer.
 - Fahren Sie nicht ohne Reiseproviant und vergessen Sie nicht den Verkehrsbeschränkungsbescheid der Gesundheitsbehörde mitzuführen.

³ Wer ohne behördliche Zustimmung heimreist, verstößt gegen die behördlich angeordnete Absonderungspflicht. Die Gesundheitsbehörden führen lückenlose Quarantänekontrollen durch.

Empfehlung: Reiseversicherung mit Quarantäneschutz nach Reiseantritt

Den Gästen wird der Abschluss einer Reiseversicherung, die auch im Fall einer Quarantäne (also nicht nur im Krankheitsfall) die Kosten für die Unterbringung im Urlaubsquartier übernimmt, empfohlen. Denn die Übernahme dieser Kosten im Quarantänefall ist keine übliche Versicherungsleistung.

Information und Handlungsanleitung für die betroffenen Mitarbeitenden

Bei einem positiven SARS-CoV-2-Test isolieren Sie sich umgehend zu Hause, informieren Sie Ihre engen Kontaktpersonen und Ihren Arbeitgeber und warten Sie die Kontaktaufnahme durch das Infektionsteam der Gesundheitsbehörde⁴ ab. Als Quarantäneunterkunft dient primär ihre Wohnung.

Vom Infektionsteam wird ein Absonderungsbescheid erlassen. Die behördlich verfügte Quarantäne von Erkrankten und Verdachtsfällen (außer diese bestätigen sich nicht) dauert grundsätzlich 14 Tage. Die Absonderungsdauer kann sich je nach Krankheitsverlauf verlängern oder im Falle eines negativen Re-Tests auf 10 Tage verkürzen.

Wenn Sie mit einem Antigentest positiv getestet wurden, werden Sie zu einem PCR-Test zur Verifizierung des Testergebnisses aufgefordert. Ist dieser unverzüglich nach dem Antigentest abgenommene PCR-Test negativ, können Sie die Absonderung verlassen. Details entnehmen Sie bitte Ihrem Absonderungsbescheid.

Wenn ein Gast oder Mitarbeiter im Beherbergungsbetrieb positiv getestet wurde, wird vom Infektionsteam eine Kontaktpersonennachverfolgung durchgeführt. Vermeiden Sie im beruflichen Alltag weitest möglich enge Kontakte sowohl unter den Kollegen und Kolleginnen als auch mit den Gästen. Als enge Kontakte gelten neben den eigenen Haushaltsangehörigen auch:

- Personen mit ungeschütztem Kontakt unter 2 Meter in Summe 15 Minuten oder länger (geschützt ist ein Kontakt nur, wenn mindestens eine Person eine FFP2-Maske getragen hat oder wenn beide Personen einen Mund-Nasen-Schutz getragen haben)
- Personen mit direktem Körperkontakt (ungeschützter physischer Kontakt)
- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. gemeinsames Singen, Feiern oder Sporttreiben in einem geschlossenen Raum)

⁴ Bei Fragen wenden Sie sich an die Telefonnummer 05574 511 28007 oder die Mailadresse infektion@vorarlberg.at

Sicher zu Gast in Vorarlberg

Wenn Sie engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, melden Sie sich selbst aktiv als Kontaktperson unter dem Link <https://vorarlberg.at/-/coronapage-online-formulare>. Nur so kann eine weitere Ausbreitung des Virus in Ihrem Betrieb verhindert werden, sollte es Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit einem Gast geben.

Erhalten Sie einen Absonderungsbescheid als Kontaktperson, sind Sie bis zum Tag 14 nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person in Quarantäne und werden behördlich zu einer Testung aufgefordert. Ab dem 10. Tag besteht die Möglichkeit die Absonderung durch einen behördlich veranlassten PCR-Test vorzeitig zu beenden. Ausnahmen gibt es für Geimpfte, Genesene und Personen mit neutralisierenden Antikörper.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Telefonnummer 05574 511 28007 oder die Mailadresse infektion@vorarlberg.at.

Empfehlung: Sicherheitsvorkehrungen treffen

Halten Sie bei der Betreuung des positiv getesteten Gastes alle Sicherheitsvorkehrungen strikt ein. Stellen Sie Speisen und Getränke sowie Wechselwäsche vor der Zimmertüre ab, sodass eine kontaktlose Übernahme erfolgt. Nur so verhindern Sie eine Ansteckung und Weiterverbreitung des Virus.

Maßnahmen des Beherbergungsbetriebes

Sorgen Sie dafür, dass positiv getestete Gäste unverzüglich in Ihrem Betrieb separat untergebracht werden. Positiv getestete Personen sind von anderen Personen räumlich zu trennen. Auch Familienangehörige bzw. Personen derselben Besuchergruppe sind vorrangig in getrennten Räumen unterzubringen. Die betroffenen Gäste dürfen die Zimmer nicht verlassen bzw. allgemein zugängliche Bereiche nicht betreten. Prüfen Sie, ob Sie in Ihrem Betrieb eine Wohneinheit haben, die besser für eine Isolierung infizierter oder ansteckungsverdächtiger Personen geeignet ist.

Die Absonderung von Personen im eigenen Betrieb hat nicht automatisch eine behördliche Schließung des Beherbergungsbetriebes zur Folge.

Gegebenenfalls sind in Folge einer behördlich verfügten Quarantäneverpflichtung für nachfolgende Gäste Ersatzunterkünfte im eigenen Betrieb oder in einem Partnerbetrieb zu organisieren. Bei Bedarf zur externen Unterbringung von Personen kann der regionale Tourismusverband oder die Vorarlberg Tourismus GmbH kontaktiert werden. Prinzipiell ist eine Unterbringung mit gleichbleibendem Qualitätsstandard anzustreben.

Informieren Sie das Infektionsteam der Gesundheitsbehörde über die Lage (Adresse, Zimmer-Nr. / Wohneinheit) der für die Absonderung verwendeten Räume (inklusive eines allfälligen nur für die betroffene Person zugänglichen Bereiches im Freien).

Unterstützen Sie das Infektionsteam der Gesundheitsbehörde bei der Kontaktaufnahme mit den betroffenen Gästen oder Kontaktpersonen.

Sorgen Sie durch Reduktion der Kontakte und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen (Tragen von FFP2-Masken und Hygienemaßnahmen) dafür, dass es in Ihrem Betrieb zu keinen Ansteckungen kommt. Informieren Sie die betroffenen Gäste über die Ihnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und die Notwendigkeit zur Einhaltung der Isolierung und der Schutzmaßnahmen und Auskunftsstellen.

Besorgen Sie für die abgesonderten Personen einen Fieberthermometer, damit diese Ihren Gesundheitszustand überwachen und dokumentieren können. Beim Auftreten von Erkrankungs-Symptomen ist die Gesundheitshotline 1450 zu kontaktieren.

Hinsichtlich der Absonderungsdauer und der Voraussetzungen für eine vorzeitige Heimreise bzw. Beendigung der Quarantäne wird auf die vorstehenden Informationen für die Gäste verwiesen.

Die Kosten für die Unterbringung in der Quarantänezeit sind grundsätzlich vom Gast zu tragen. Nach Begleichung der Rechnung kann der Gast mit einer Kopie der Rechnung und des Absonderungsbescheides bei der für Ihre Unterkunft örtlich zuständigen

Sicher zu Gast in Vorarlberg

Bezirkshauptmannschaft eine Rückerstattung in Höhe von maximal brutto € 75,-- pro Person und Tag beantragt werden. Siehe Antragsformular. Es wird empfohlen, im Beherbergungsvertrag bzw. in den Vertragsbedingungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kosten für einen verlängerten Aufenthalt in Folge einer behördlichen Quarantäneverpflichtung vom Gast zu tragen sind.

Überprüfen sie regelmäßig die Einhaltung der im Covid-19-Präventionskonzept enthaltenen Hygienemaßnahmen. Sorgen Sie nach der Abreise absonderter Personen für eine gründliche Reinigung und Desinfizierung der benützten Räumlichkeiten (Oberflächendesinfektion).

Empfehlung: Tourismusorganisation informieren, Persönlichkeitsrechte beachten

Bitte informieren Sie umgehend Ihre Tourismusdestination von einer Infektion. Personenbezogene (sensible) Daten müssen Sie dabei nicht angeben. Ihre Destination unterstützt Sie bei organisatorischen Fragen.

Empfehlung: Keine direkten Medienkontakte

Misverständliche Antworten können leicht großes mediales Aufsehen erregen. Verweisen Sie Anfragen von Journalistinnen und Journalisten daher an die Vorarlberg Tourismus GmbH. Diese stimmt sich bei Medienanfragen mit Ihnen, Ihrer Destination und der Landespressestelle ab und übernimmt für Sie die Kommunikation mit den Medien.

Empfehlung: Erklärung unterschreiben lassen

Lassen Sie sich vom vorzeitig abreisenden Gast eine Erklärung unterschreiben, dass er die Heimreise direkt, ohne Zwischenstopps und ohne mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen, durchführt.

Hotline bei Vorarlberg Tourismus für Medienanfragen bei Corona-Fällen:

T +43 5572-377033 80, Mail presse@vorarlberg.travel. Auch außerhalb der Bürozeiten und am Wochenende für Sie erreichbar. Bitte hinterlassen sie eine Sprachnachricht. Sie werden umgehend zurückgerufen.

Kontakte Destinationen:

Alpenregion Bludenz Tourismus, Mutterstraße 1a, 6700 Bludenz, T +43 5552 30227, info@alpenregion.at

Bodensee-Vorarlberg Tourismus, Römerstraße 2, 6900 Bregenz T +43 5574 43443-0, office@bodensee-vorarlberg.com

Bregenzerwald Tourismus, Gerbe 1135, 6863 Egg, T +43 5512 2365, info@bregenzerwald.at

Kleinwalsertal Tourismus, Walsenstrasse 264, 6992 Hirschegg, T +43 5517 5114-0,
info@kleinwalsertal.com

Lech Zürs Tourismus, Dorf 2, 6764 Lech am Arlberg, T +43 5583 2161-0,
info@lechzuers.com

Montafon Tourismus, Montafonerstr. 21, 6780 Schruns, T +43 50 6686,
info@montafon.at

Empfehlungen zur Prävention

Wie können Infektionen und damit verbundene Absonderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reduziert bzw. vermieden werden?

- Unterstützen Sie laufend Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Abstand halten, Tragen einer FFP2-Maske).
- Vermeiden Sie gemeinsame Aufenthalte der Teams. Teilen Sie Ihr Team in separate, immer gleich besetzte Gruppen, sodass Ihnen bei einer Infektion mehrerer Personen zumindest noch ein Teil Ihrer MitarbeiterInnen zur Verfügung steht.
- Bitten Sie Mitarbeitende, ihren Gesundheitszustand intensiv zu beobachten. Sollten Symptome auftreten, weitere soziale Kontakte vermeiden und umgehend zur Testung anmelden.
- Gewerblichen Beherbergungsbetrieben, Campinganbietern, Jugendherbergen und Gastronomiebetrieben empfehlen wir, mit ihren MitarbeiterInnen am landesweit koordinierten freiwilligen Testprogramm teilzunehmen, das regelmäßig wöchentliche Coronatests ermöglicht. MitarbeiterInnen, die gemeinsam zu den Testungen fahren, sollen eine FFP2-Maske tragen.

Information zum Schutz der Gäste

- Stellen Sie Ihren Gästen zur täglichen Testung Selbsttests zur Verfügung.
- Verhaltensempfehlungen sollen in Zimmern/Ferienwohnungen, Aufenthaltsräumen, Wellnessbereichen, etc. und im Bereich der Rezeptionen in verschiedenen Sprachen (angepasst auf die jeweiligen Nationalitäten der Gäste) sichtbar gemacht werden. Vorlagen finden Sie unter <https://sicher.vorarlberg.travel/kommunikations-kit/>